

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Haustüren Taranowski – Lieferung und Montage von Fenstern und Haustüren Stand 05/2026

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Lieferung und/oder Montage von Fenstern, Haustüren sowie damit zusammenhängenden Leistungen zwischen Haustüren Fenster & Vordächer - Ralf Taranowski und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).

(2) Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Individualabreden haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zustimmt.

§2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung und – sofern vereinbart – die Montage von Haustüren und Fenstern einschließlich etwaiger Nebenleistungen (z. B. Aufmaß, Demontage/Entsorgung, Anschluss- und Abdichtarbeiten) nach Angebot bzw. Auftragsbestätigung.

(2) Soweit Produkte individuell nach Maß gefertigt werden, erfolgt die Fertigung auf Grundlage der vereinbarten Maße/Spezifikationen. Vom Auftraggeber beigestellte Angaben, Unterlagen oder Vorleistungen (z. B. Bauöffnungsmaße, Pläne, Statik, Untergründe) sind vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Eignung zu prüfen; der Auftragnehmer haftet hierfür nur bei eigener Pflichtverletzung.

(3) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

§3 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An ein verbindliches Angebot hält sich der Auftragnehmer, soweit nichts anderes angegeben ist, 14 Kalendertage gebunden.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das Angebot in Textform (z. B. E-Mail) annimmt oder der Auftragnehmer den Auftrag in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung). Weicht die Auftragsbestätigung vom Angebot ab, gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 7 Kalendertagen nach Zugang in Textform widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung gesondert hingewiesen.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Zusatz- oder Änderungsleistungen werden nach Aufwand bzw. gesonderter Preisvereinbarung berechnet.

(3) Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt folgende Zahlungsregelung (jeweils fällig binnen 7 Kalendertagen nach Rechnungsdatum):

- 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung
- Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt
- Restzahlung nach Abnahme

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen entsprechend dem Leistungsstand zu stellen. Abschlagszahlungen sind auch bei geringfügigen, die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigenden Mängeln fällig; gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

(5) Zusätzliche, nicht im Angebot enthaltene Leistungen werden gesondert berechnet.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung fälliger Beträge zurückzuhalten.

(7) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

§5 Lieferung, Montage und Subunternehmer

(1) Liefer- und Montagetermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Fristen beginnen erst, wenn sämtliche zur Ausführung erforderlichen Angaben/Unterlagen vorliegen und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.

(2) Die Montage erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen geeigneter Subunternehmer zu bedienen.

(4) Der Einsatz von Subunternehmern stellt keinen Mangel dar. Der Auftragnehmer bleibt alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers.

(5) Fälle höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen oder vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Lieferkettenstörungen) sowie sonstige unvorhersehbare Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Fristen in angemessenem Umfang. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über Beginn und voraussichtliche Dauer der Behinderung.

§6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Montage ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

(2) Insbesondere hat er:

- freien Zugang zur Baustelle zu gewährleisten
- Strom, ggf. Wasser sowie geeignete Arbeits- und Lagerflächen bereitzustellen
- erforderliche Genehmigungen einzuholen
- Zufahrt- und Parkmöglichkeiten in zumutbarer Nähe sicherzustellen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Abdecken von Böden/Möbiliar) zu ermöglichen

(3) Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung berechtigen den Auftragnehmer, entstehende Mehrkosten geltend zu machen.

§7 Aufmaß und bauliche Voraussetzungen

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf besondere bauliche Gegebenheiten hinzuweisen.

(2) Stellt sich erst während der Ausführung heraus, dass besondere bauliche Gegebenheiten oder nicht erkennbare Bausubstanz-/Untergrundmängel vorliegen, die Mehraufwand verursachen, hat der Auftragnehmer hierauf hinzuweisen. Der daraus entstehende Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu tragen, sofern der Auftragnehmer die Umstände nicht zu vertreten hat.

§8 Zusatzleistungen und Erschwernisse

(1) Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden gesondert vergütet.

(2) Dies gilt auch für erschwerte Montagebedingungen, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren.

§9 Baustellen- und Bausubstanzrisiko

(1) Soweit Schäden oder Mängel auf ungeeignete, nicht tragfähige oder mangelhafte Bausubstanz, Untergründe oder Vorleistungen Dritter zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer hierfür nicht, sofern er diese Umstände nicht zu vertreten hat und seiner Hinweis- und Aufklärungspflicht nachgekommen ist.

(2) Bei Demontage- und Ausbauarbeiten können – trotz fachgerechter und sorgfältiger Arbeitsweise – Eingriffe in angrenzende Bauteile erforderlich sein. Unvermeidbare, technisch bedingte Begleitschäden (z. B. an Putz, Tapeten, Fliesenfugen) stellen keinen Mangel der Werkleistung dar; weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§10 Demontage und Entsorgung

(1) Demontage und Entsorgung erfolgen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

(2) Andernfalls obliegen diese dem Auftraggeber.

§11 Termine und Annahmeverzug

Kann ein vereinbarter Liefer-/Montagetermin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. fehlender Zugang, fehlende

Vorleistungen), nicht durchgeführt werden, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer kann den hierdurch entstehenden Mehraufwand (z. B. vergebliche Anfahrt, Wartezeiten, Umlanung, Lagerkosten) nach Nachweis bzw. nach den vereinbarten Preisen berechnen und eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung setzen.

§12 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme in Textform auffordern und hierfür eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Auftraggeber das Werk innerhalb dieser Frist nicht ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, und benennt er innerhalb der Frist keinen Mangel, der die Abnahme verweigern lässt, gilt das Werk mit Fristablauf als abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB).

(3) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

(4) §12a bleibt unberührt.

§12a Teilabnahme und nachgelagerte Abdichtungsarbeiten

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers können in sich abgeschlossene Teilleistungen darstellen, insbesondere die Lieferung und Montage von Fenstern und Türen.

(2) Können Abdichtungs-, Versiegelungs- oder sonstige Folgearbeiten (insbesondere Außenversiegelungen) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Witterung, Bauablauf oder fehlende Vorleistungen Dritter), erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt die zuvor erbrachte Leistung als abnahmefähig.

(3) In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die vollständige Vergütung zurückzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ausschließlich in Höhe eines angemessenen Anteils, der auf die noch ausstehenden Restarbeiten entfällt.

§13 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

(2) Der Auftraggeber soll offensichtliche Mängel dem Auftragnehmer möglichst zeitnah nach Entdeckung in Textform anzeigen, um eine zügige Prüfung und Nacherfüllung zu ermöglichen. Gesetzliche Mängelrechte des Auftraggebers werden durch eine verspätete Anzeige nicht eingeschränkt.

(3) Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nacherfüllung.

(4) Angaben zu Herstellergarantien oder -bedingungen stellen – sofern nicht ausdrücklich als Garantie des Auftragnehmers bezeichnet – keine Beschaffheitsgarantie des Auftragnehmers dar; gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

(5) Geringfügige, technisch unvermeidbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

§14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, außer in den Fällen des Absatzes (1), nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus übernommenen Garantien bleibt unberührt. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§15 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§16 Nutzung und Wartung

Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder fehlende Wartung übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

§17 Widerrufsrecht

(1) Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen (z. B. per E-Mail oder Telefon) grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesondert zur Verfügung gestellten Widerrufsbelehrung.

(2) Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB).

(3) Bei einem Vertrag über Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht, wenn der Auftragnehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher zuvor ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit vollständiger Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verliert (§ 356 Abs. 4 BGB).

§18 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel.